

Bayreuth, Berlin, Dortmund, Stuttgart, 30.03.2023

REVISION DER EUROPÄISCHEN F-GAS-VERORDNUNG FÜR EIN SICHERES UND CO₂-NEUTRALES STROMSYSTEM

Als Betreiber des deutschen Stromübertragungsnetzes setzen wir uns für den Betrieb sauberer und sicherer Stromnetze für mehr als 84 Millionen Menschen ein und sorgen dafür, dass das Stromsystem treibhausgasneutral wird.

Vor dem Hintergrund der Überarbeitung der F-Gas-Verordnung möchten wir unsere Haltung bekräftigen, die klar darauf abzielt, das Netz langfristig F-Gas-frei zu gestalten, sobald Lösungen für neue Schaltanlagen (Anhang IV, Punkt 23) verfügbar sind. Daher begrüßen wir den Ansatz des geforderten Schwellenwerts für das Global Warming Potential (GWP) von kleiner 10 auf lange Sicht. Jeder dazwischenliegende GWP-Schwellenwert (z.B. GWP<1000 oder <2000) würde das langfristige Ziel, nur Gase natürlichen Ursprungs zu verwenden, abschwächen und sollte daher nicht in die F-Gas-Verordnung aufgenommen werden. Bei Nichtverfügbarkeit von SF₆-freien Lösungen oder Monopolstellungen durch einen Anbieter für eine Technologie benötigen wir jedoch weiterhin rechtssichere und technisch belastbare Ausnahmen.

Gleichzeitig müssen Ersatzteile und Gase für Erweiterungen bestehender Anlagen ausdrücklich von der Regelung ausgenommen werden, bis bestehende Anlagen das Ende ihrer technischen Lebensdauer erreicht haben. Ein Verbot der Verwendung von SF₆-Gas in Ersatzteilen bestehender Anlagen, wie es etwa der ENVI-Bericht vorsieht, kann zu einer Stilllegung von Anlagen selbst im Falle kleinerer Reparaturen führen. **Jeder vorzeitige Austausch von Anlagen vor dem technischen Ende ihrer Lebensdauer dürfte zu einer Verzögerung oder Verschiebung von Infrastrukturprojekten führen, die für die Energiewende von wesentlicher Bedeutung sind.**

Darüber hinaus ist eine angemessene Definition des Begriffs "Inverkehrbringen" (*placing on the market* „POM“) notwendig, um insbesondere bei elektrischen Schaltanlagen Planungssicherheit zu gewährleisten. Die derzeitige Definition des POM nach Art. 3(6) in Verbindung mit Art. 11(1) und Anhang IV Nr. 23 ist für Konsumgüter geeignet, aber nicht für die Beschaffungs- und Präqualifikationsprozesse von Netzanlagen. Die Projektlaufzeiten der Netzbetreiber (in der Regel mehrere Jahre) und die erforderliche Markt- und Lieferverfügbarkeit von technisch ausgereiften Produkten müssen berücksichtigt werden. Deshalb muss sich POM auf den vertraglich zugesicherten Liefertermin der elektrischen Schaltanlage beziehen.

Europaabgeordnete und Mitgliedstaaten entscheiden über die Zukunft unserer Netze: Die künftige F-Gas-Verordnung bestimmt, wie schnell das weit verbreitete, aber umweltschädliche Treibhausgas SF₆ durch andere, umweltfreundliche Lösungen ersetzt werden kann. Unser Stromnetz kann mittel- und langfristig mit Technologien betrieben werden, die auf Gasen und Gasgemischen natürlichen Ursprungs (N₂, O₂ und CO₂) und in der EU produzierten Technologien basieren, die keine negativen Auswirkungen auf das Klima, die Umwelt und die Arbeitnehmer haben.

Wir fordern die Entscheidungsträger daher auf, ein klares Signal an den Markt zu senden, dass die langfristige Zukunft von Schaltanlagen frei von F-Gasen sein sollte. Als Übertragungsnetzbetreiber sind wir bereit, unseren Teil dazu beizutragen.